

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Karlsruher Zeitung. 1784-1933 1837

23.3.1837 (No. 82)

Karlsruher Zeitung.

Nr. 82.

Donnerstag, den 23. März

1837.

Baden.

Karlsruhe, 22. März. Eine schöne Feier, welche ohne Zweifel die lebhafteste Theilnahme aller Bewohner des Großherzogthums und aller übrigen Freunde und Verehrer unseres höchsten Regentenhauses in Anspruch nimmt, die Konfirmation ihrer Hoheit der Prinzessin Alexandrine von Baden, ältesten Tochter Seiner königlichen Hoheit des Großherzogs, fand heute hier, in dem großherzoglichen Residenzschloße, statt. Dem Willen der hohen Eltern gemäß, wurde dieses Familienfest in möglichster Geräuschlosigkeit begangen, und es wohnten demselben aus diesem Grunde nur die dermal hier anwesenden Mitglieder der großherzoglichen Familie, Ihre Hoheit die Herzogin Henriette von Württemberg, die zum Hofe gehörenden Personen, die Mitglieder des Staatsministeriums und die Präsidenten der beiden ständischen Kammern bei. — Die Prüfung, bei welcher die Prinzessin eine gründliche Kenntniß der evangelischen Glaubenslehre, verbunden mit den rührenden Merkmalen tiefen und innigen religiösen Gefühls, an den Tag legte, ward von dem Hofprediger Deimling vorgenommen, und derselbe vollzog auch unmittelbar darauf, unter Assistenz des Prälaten Dr. Hüffel, des Oberhofpredigers Martini und des ersten evangelischen Stadtpfarrers, Kirchenraths Kab, die Einsegnung.

Landtagsverhandlungen.

Karlsruhe, 22. März. Der von dem geheimen Kriegsrath Bogel der 2ten Kammer der Ständeversammlung in der 4ten öffentlichen Sitzung vom 17. d. M. höchsten Auftrage gemäß vorgelegte Gesetzentwurf in Betreff der Ruhegehälter der Unteroffiziere und Soldaten lautet wörtlich, wie folgt:

Art. 1. Unteroffizieren und Soldaten und den übrigen im Art. 1 des Gesetzes v. 31. Dez. 1831 nicht begriffenen Militärdienern wird, wenn sie a) durch Wunden oder Gebrechen, die sie vor dem Feinde oder bei andern militärischen Dienstverrichtungen erhalten haben; oder b) durch anhaltende Kränklichkeit, als Folge der im Militärdienste erhaltenen Wunden oder Gebrechen; oder c) durch Altersgebrechlichkeit dienstuntauglich und erwerbsunfähig geworden sind, ein Ruhegehalt auf die Kriegslasse angewiesen. Auch denjenigen Unteroffizieren und Soldaten, deren Untauglichkeit und Erwerbsunfähigkeit nicht im wirklichen Militärdienste entstanden ist, kann, insofern sie dessen bedürftig und würdig sind, ein Ruhegehalt bewilligt werden. Bei selbstverschuldeter Dienstuntauglichkeit hingegen kann ein Ruhegehalt nicht bewilligt werden. Art. 2. Die nach dem vorhergehenden Artikel zu bewilligenden Ruhegehälter werden nach dem beigezüg-

ten Tarif Nr. 1 mit besonderer Rücksicht auf mehr oder weniger geminderte Erwerbsfähigkeit und auf mehr oder weniger gute Aufführung und Dienstleistung während der Militärdienstzeit bestimmt. Art. 3. Ueber die Ansprüche auf Bewilligung eines Ruhegehaltes kann nur im Administrativwege entschieden werden. Art. 4. Jedes Dienstjahr, in welchem eine der im Art. 1 genannten Personen einen Feldzug tadellos mitgemacht hat, wird doppelt in Anrechnung gebracht. Die in Kriegsgefangenschaft zugebrachte Zeit wird, wie gewöhnliche Dienstzeit, nur einfach angerechnet. Art. 5. Die nach dem Art. 1 zum Bezug eines Ruhegehaltes geeigneten Personen können wegen Mangels an Unterkunft, Erwerb und Vermögen auf ihr Ansuchen in das Invalidenkorps aufgenommen werden. Die Soldbezüge der Invaliden werden nach dem beiliegenden Tarif Nr. 2 bestimmt. Bei einem Alter über 70 Jahren erhält jeder Invalid, vom Feldwebel abwärts, zu seinem gewöhnlichen Sold eine Personalzulage von 4 Kreuzern täglich. Art. 6. Wird einem pensionirten Unteroffizier oder Soldaten ein Zivildienst übertragen, und beträgt der mit diesem verbundene Gehalt um ein Drittel mehr, als der militärische Ruhegehalt, so wird dieser ganz zurückgezogen. Im entgegengesetzten Fall wird von der Militärpension so viel fortentrichtet, als zur Ergänzung des Mehrbetrags von einem Drittel derselben erforderlich ist. Beträgt ein von der Zivilbehörde später angewiesener Ruhegehalt weniger, als der früher bezogene militärische Ruhegehalt, so wird von dem letztern der Betrag fortentrichtet, um welchen die Zivilpension geringer ist. Art. 7. Diejenigen der im Art. 1 genannten Personen, welche nach ihrem Austritt aus der Linie eine andere Anstellung im Militärdienste erhalten, werden nach dem mit einem solchen Dienste verbundenen Dienstgrade pensionirt. Ist mit einer solchen Dienststelle ein Dienstgrad verbunden, welcher geringer ist, als derjenige, in welchem der Diener zuletzt in der Linie gestanden ist, so wird nach diesem letztern der Ruhegehalt angewiesen. Würde nach den Bestimmungen dieses Artikels und des Tarifs für einen solchen Diener der Ruhegehalt geringer seyn, als er ihm in gleichem Verhältnisse nach dem Gesetz für die niedern Zivildienner zu Theil geworden wäre, so kann der Ruhegehalt bis zu diesem Betrage erhöht werden. Art. 8. Durch die Verurtheilung in eine Strafe, mit welcher die Verstoßung vom Militärdienste gesetzlich verbunden ist, wird der Anspruch auf ferneren Ruhegehalt verloren. Ungenommen hiervon sind diejenigen, welche in eine der beiden letzten Klassen des Tarifs gehören. Diese werden nach Erhebung der Strafe in den Bezug des ihnen zugewiesenen Ruhegehaltes wieder eingefest.

Wir lassen den diesem Gesekentwurf beigefügten Tarif, so wie den denselben motivirenden Vortrag nachfolgen:

A.

1) Tarif der Ruhegehälte der Unteroffiziere und Soldaten.

	A.			B.	
	Mit Berücksichtigung der Dienstzeit.			Ohne Rücksicht auf Dienstzeit.	
	I. Klasse. Bei der Dienstzeit bis zu 12 Jahren.	II. Klasse. Bei der Dienstzeit von 13 bis 25 Jahren.	III. Klasse. Bei einer Dienstzeit von mehr als 25 Jahren.	IV. Klasse. Bei Verlust eines Armes oder Fusses, oder gänzlicher Un- brauchbarkeit ei- nes dieser Glie- der.	V. Klasse. Bei Verlust be- der Füße oder be- der Arme, oder eines Fußes u. ei- nes Armes, oder bei deren gänzli- cher Unbrauchbar- keit, oder bei Ver- lust des Gesichtes.
J ä h r l i c h.			J ä h r l i c h.		
	fl.	fl.	fl.	fl.	fl.
Wachtmeister und Feldwebel	von 150 bis 186	von 188 bis 224	von 228 bis 264	300	360
Quartiermeister und Sergeanten	" 96 " 132	" 120 " 156	" 144 " 180	216	276
Fouriere und Korporale	" 72 " 108	" 90 " 126	" 108 " 144	180	240
Carabinier, Oberkanoniere u. Gefreite	" 48 " 84	" 63 " 99	" 84 " 120	156	210
Soldaten	" 42 " 84	" 57 " 99	" 78 " 120		
Kapellmeister, Stabstrompeter, Regi- mentstämbour, Stabshornisten	von 132 bis 168	von 150 bis 186	von 168 bis 204	240	300
Bataillonstämbour, Hoboisten I. Klasse, Hornisten, Trompeter und Profosen	" 72 " 108	" 90 " 126	" 108 " 144	180	240
Lambour I. Klasse	" 48 " 84	" 63 " 99	" 84 " 120	156	210
Hoboist II. Klasse, Lambour II. Klasse	" 42 " 84	" 57 " 99	" 78 " 120		

2) Tarif für die Invalidengehälte.

	A.				B.			
	Mit Berücksichtigung der Dienstzeit in der Linie.				Ohne Rücksicht auf Dienstzeit.			
	I. u. II. Klasse. Bei einer Dienstzeit in der Linie bis zu 25 Jahren.		III. Klasse. Bei einer Dienstzeit in der Linie über 25 Jahre.		IV. Klasse. Bei Verlust eines Armes oder Fu- ßes, oder gänz- licher Unbrauch- barkeit eines die- ser Glieder.	V. Klasse. Bei Verlust be- der Füße oder be- der Arme, oder eines Fußes u. ei- nes Armes, oder bei deren gänzli- cher Unbrauchbar- keit, oder bei Ver- lust des Gesichtes.		
J ä h r l i c h.				J ä h r l i c h.				
	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.
Feldwebel	146	—	188	35	225	5	285	55
Sergeanten	85	10	109	30	146	—	200	45
Fouriere und Korporale	60	50	73	—	109	30	164	15
Soldaten und Lamboure	42	35	48	40	85	10	139	55
Kapellmeister, Stabstrompeter, Regimentstämbour, Stabshornisten	109	30	127	45	164	15	225	5
Hoboisten I. Klasse, Bataillonstämbour, Hornisten, Trompeter, Profosen	60	50	73	—	109	30	164	15
Hoboisten II. Klasse, Lamboure I. Klasse	42	35	48	40	85	10	139	55

B. Vortrag.

Hochgeehrte Herren! Auf dem vorigen Landtage ist Ihnen ein Gesetzentwurf über die Ruhegehälter der Unteroffiziere und Soldaten und der übrigen, nicht in dem Gesetze vom 31. Dez. 1831 begriffenen, Militärdiener zu Ihrer Zustimmung vorgelegt worden. Von der Kommission, welche Sie damals zur Prüfung dieses Gesetzentwurfs ernannt haben, ist, da der Entwurf selbst nicht mehr zur Berathung kommen konnte, darauf angetragen worden, die von der Regierung, wegen der hierdurch höher gestellten Pensionen, für die beiden Budgetjahre 1835 und 1836 geforderte Summe von 1300 fl., also 650 fl. für jedes Jahr, zu bewilligen. Dieser Kommissionsantrag hat die ständische Zustimmung erhalten, und jener Betrag wurde durch das Finanzgesetz in den Etat für die Jahre 1835 und 1836 aufgenommen. Es ist nun bei den bisher stattgehabten Pensionirungen von Militärpensionen, welche in diesem Gesetzentwurfe begriffen sind, nach den Bestimmungen desselben und des dazu gehörigen Tarifs provisorisch verfahren worden, und es hat sich hiernach ergeben, daß der Betrag, um welchen diese Ruhegehälter höher sind, als sie nach dem früher bestandenen Tarif gewesen wären, für das Budgetjahr 1835 — 1836 in 646 fl. 48 kr. besteht, also der bei der Vorlage des Gesetzentwurfs angenommenen Summe von 650 fl. beinahe gleichkommt. Durch die provisorische Anwendung dieses Gesetzentwurfs und des Tarifs haben sich manche nähere Bestimmungen und Modifikationen als zweckmäßig gezeigt. Diese sind bei der neuen Abfassung des Gesetzentwurfs, welcher Ihnen, hochgeehrte Herren, nebst den dazu gehörigen Tarifen, anmit vorgelegt wird, berücksichtigt worden. Zur näheren Erläuterung habe ich, mit Bezug auf die Motive des auf dem vorigen Landtage Ihnen vorgelegten Entwurfs, Folgendes zu bemerken die Ehre:

Zum Art. 1. Dem Art. 1 des früheren Gesetzentwurfs ist insbesondere in Bezug auf die Worte: „in Folge der geleisteten Dienste“, eine bestimmtere und näher bezeichnende Fassung gegeben worden. Auch hat es nöthig geschienen, das Alter besonders zu erwähnen, damit nicht die Meinung entsteht, als ob ein Unteroffizier und Soldat schon dadurch, daß er 25 Jahre gedient hat, Anspruch auf Pensionirung hätte, wenn er gleich noch tauglich zum ferneren Militärdienst ist; darum ist auch nicht ein bestimmtes Dienstalter aufgenommen, sondern der Ausdruck: „Altersgebrechlichkeit“, gewählt worden, damit nur die Fälle bezeichnet werden, in welchen ein Unteroffizier oder Soldat durch sein Alter unfähig geworden ist, noch länger zu dienen.

Zum Art. 2. Es ist als zweckmäßig erschienen, auch für die höheren Chargen der Unteroffiziere ein Minimum und ein Maximum in den Ruhegehalten jeder Klasse in der Art anzusetzen, wie dieses der frühere Entwurf schon für die Chargen vom Korporal abwärts enthält, damit in den vielfältigen Verhältnissen, welche sich bei den Pensionirungen darbieten, gehörig zugegeben

und abgebrochen werden kann. Um indessen für die Anwendung des hiernach bemessenen Tarifs auch jeden Schein von Willkür zu entfernen, und die Befugniß zur Anwendung des Maximums oder Minimums, nach dem Befund der Umstände, gehörig herauszuheben und bekannt zu geben, ist in diesem Artikel die Bestimmung aufgenommen worden, daß auf eine gänzliche oder beschränkte Erwerbsunfähigkeit und auf das während der Militärdienstzeit bewiesene Betragen besondere Rücksicht genommen wird.

Zum Art. 3. Dieser Artikel ist mit dem letzten Satze des Art. 1 des früheren Entwurfs übereinstimmend. Die Abänderung in der Fassung bedarf keiner besondern Erörterung.

Zum Art. 4. Der Inhalt dieses Artikels entspricht dem Artikel 2 des frühern Entwurfs.

Zum Art. 5. Der erste Satz dieses Artikels ist der unverändert aufgenommene Artikel 3 des früheren Entwurfs. Es ist für erforderlich erachtet worden, durch diesen Artikel einen Tarif über die Soldbezüge der Invaliden (mit Ausschluß der Bezüge der Offiziere, da diese nicht hierher gehören,) aufzunehmen.

Die Pensionsgehälter stehen mit den Invalidengehalten in Verbindung, und die Bezüge in beiden Verhältnissen müssen sich annähernd und beinahe gleich herausstellen, damit theils ein Andrang zum Invalidenkorps abgehalten werde, theils aber auch der Invalide und der Pensionär nicht in wesentlichen Vortheil oder Nachtheil gegen einander zu stehen kommen. Es würde aber eine offenbare Ungleichheit in der Behandlung eintreten, wenn die jetzigen Bezüge der Invaliden unverändert stehen blieben, während die Pensionen neu und günstiger regulirt werden. Mit Berücksichtigung dieser Gründe und der dabei zu beobachtenden Verhältnisse ist der diesem Artikel beigefügte Tarif entworfen. Daß die in Linie bezogenen Alterszulagen mit der Versetzung zum Invalidenkorps aufhören, liegt schon, ohne daß es einer besondern Erwähnung bedarf, in der Festsetzung der Invalidengehalte, so wie in der aufgenommenen Bestimmung, daß bei einem Alter über 70 Jahre jeder Mann, vom Feldwebel abwärts, eine Personalzulage von 4 kr. täglich zu seinem gewöhnlichen Solde erhalten soll.

Zum Art. 6. Dieser Artikel ist der mit einer Redaktionsabänderung aufgenommene Artikel 4 des früheren Entwurfs.

Zum Art. 7. Dieser Artikel entspricht dem Artikel 5 des früheren Entwurfs. Der letzte Satz ist aus dem Grunde neu aufgenommen worden, damit die niederen Militärdiener bei ihrer Pensionirung nicht geringer gehalten werden, als die Zivildienen von gleichem Verhältnisse, was bei Gehalten, welche das Doppelte der für einen Feldwebel nach 25jähriger Dienstzeit bestimmten Pension übersteigen, der Fall seyn würde, weil der niedere Zivildienner nach 15jähriger Dienstzeit die Hälfte seines Dienstgehaltes als Pension erhält.

Zum Art. 8. Der letzte Artikel des Entwurfs stimmt mit dem Artikel 6 des früheren Entwurfs überein;

nur ist hierbei die Abänderung für zweckmäßig erachtet worden, daß die in dem ersten Sage dieses Artikels begriffenen Personen den Anspruch auf ferneren Ruhegehalt nicht bloß durch die Ersetzung einer Strafe, womit die Verstößung vom Militärdienste gesetzlich verbunden ist, sondern schon durch die Verurtheilung zu einer solchen Strafe verlieren.

Da durch diesen Gesetzentwurf das Schicksal lange und gut gedienter Militärpersonen, bei ihrem Austritt aus dem Dienste, sicher gestellt, und, soweit es die Verhältnisse erlauben, verbessert werden soll, so kann die Regierung Ihrer Zustimmung, hochgeehrte Herren, gewiß entgegensehen.

B a i e r n.

Speyer, 21. März. Sitzung der Assisen für Rheinbaiern vom 11., 12., 13., 14. und 15. März:

Angeklagte: Johann Franz Weigel, 53 Jahre alt, Notar, wohnhaft zu Sandel, und Daniel Bourquin, 53 Jahre alt, Gutsbesitzer, früher Bürgermeister in Ingenheim. — Die vorliegende Sache, welche schon seit einiger Zeit die Aufmerksamkeit des Publikums in hohem Grade in Anspruch nahm, verdankt ihre Zelebrität wohl bloß der Persönlichkeit der Angeklagten, indem es sich nicht leicht ereignet, daß zwei sonst geachtete, wohlhabende Männer vor den Schranken des Kriminalgerichts erscheinen. Wenn ein Umstand geeignet war, das allgemeine Interesse und den außerordentlichen Zudrang des Auditoriums, während der 4½ Tage andauernden Verhandlung, zu steigern, so war es der, daß geh. Rath Prof. Dr. Mittermaier, Schwager des Angeklagten Weigel, dessen Verteidigung gemeinschaftlich mit dem Advokaten Glässer übernommen hatte. Durch ein ganz besonderes Zusammentreffen der Umstände ergab es sich, daß derselbe gerade an dem Tage, an welchem er hier vor den Assisen auftrat, einstimmig zu der schon früher bekleideten Stelle eines Präsidenten der badischen Deputirtenkammer erwählt wurde. — Bei Komponirung des Gerichts und der Jury wurden für diese Sache außerordentliche Vorsichtsmaßregeln getroffen, um nicht durch die häufigen Erkrankungen, die an der Tagesordnung sind, eine für alle Theile nachtheilige Unterbrechung eintreten zu lassen. Es wurden statt 12 Geschworenen 15 gezogen, es saßen 6 Richter bei, und auch die Staatsbehörde hatte für die Anklage besondere Vorsorge getroffen. Diese Maßregeln waren nicht überflüssig, denn schon nach wenigen Stunden erkrankte einer der Richter und am 13., Abends, mußte auch der Generalprokurator wegen Unwohlseyn den Kampfplatz verlassen. Die Geschworenen hielten sich jedoch ziemlich wacker bis zu Ende, indem nur einer erkrankte. Der Angeklagte Bourquin selbst war in einem so leidenden Zustande, daß die Sitzung mehrmals unterbrochen werden mußte, um ihm die nöthige Zeit zur Erholung zu gönnen. — Die Anklage ging dahin: 1) Weigel habe eine von ihm verfaßte und eigenhändig geschriebene Urkunde dadurch verfälscht, daß er, — statt eine, von den auf der Urkunde unterschriebenen Bewoh-

nern von Ingenheim dahin abgegebene einfache Einwilligung: „daß sie zufrieden seyen, daß die von ihnen geschuldete sogenannte Ingenheimer Stiftsgülte, mittelst des von dem Angeklagten Weigel gegen Zinsen zu wachsenden Geldvorschusses, möglichst wohlfeil für die Gültspflichtigen losgekauft werde“ zu fertigen und von den Gültspflichtigen unterschreiben zu lassen, — in der Absicht sich, zum wirklichen Nachtheil der Gültspflichtigen, einen Geldgewinn zu verschaffen, unter Anwendung falscher Vorpiegelungen, eine Uebereinkunft fabrizirt und unterschrieben habe: „nach welcher er (Weigel) die fragliche, von ihm damals gar noch nicht besessene Gülte an die Ingenheimer gültspflichtigen Bürger, unter solidarischer Haftung, um die bestimmte Summe von 12,369 fl. 54 kr. verkaufte.“ 2) Bourquin habe an dieser Fälschung dadurch theilgenommen, daß er, bei vollkommener Kenntniß des wahren Sachverhältnisses, den Angeklagten Weigel, bei dessen Vorpiegelungen, behufs der Erlangung der Unterschriften zu dem untergeschobenen Vertrag, dadurch thätig unterstützte, daß er, durch persönliche an die Gültspflichtigen gerichteten Vorstellungen, jene falsche Vorpiegelungen bekräftigte, auch mehrere derselben, unter Verschweigung des wahren Sachverhältnisses, zur Unterschrift veranlaßt, und endlich zur Bewirklichung der Sache, bei den späteren Verhandlungen in Zweibrücken, thätig mitgewirkt habe, indem in seiner damaligen Eigenschaft als Bürgermeister der Gemeinde Ingenheim sich den Gültherrn, Erben v. Pfiffel, als den Bevollmächtigten zum Verkauf der Gültpflichtigen darstellte, um dadurch den Verkauf, — jedoch nicht wie er fälschlich vorgab, für die Gültspflichtigen, sondern für Weigel, — zu bewirken. (Der Anwalt Golsen war Bourquins Verteidiger.) — Es wurden, zur Ermittlung der Wahrheit in dieser Sache, 58 von der Staatsbehörde, und 3 von den Angeklagten geladene Zeugen vernommen, von letzteren waren noch mehrere Entlastungszeugen vorgeladen, sie hielten es jedoch bei dem klaren Stande der Hauptfrage für ganz überflüssig, dieselben auch nur abhören zu lassen. — Der Vortrag Mittermaiers war ein Meist von klarer, lichtvoller Beredsamkeit. Die Anklage ward sozusagen in Nichts verwandelt. Die Geschworenen saßen am 15. März, nach einer Berathung von sieben Minuten, ihre Erklärung in folgenden Worten ab: „Reu, die Angeklagten sind nicht schuldig.“ Die beiden Freigesprochenen wurden auf der Stelle entlassen. (N. Sp. 3.)

H o l l a n d.

Aus Holland, 15. März. Die 1ste Kammer der Generalstaaten hat die drei Gesetzentwürfe, wie es nicht anders zu erwarten war, auch angenommen, und die Wirksamkeit der Generalstaaten ruht nun wieder bis zum 18. April, wo für die Berathungen der zweiten Kammer von der Regierung Gesetzentwürfe vollendet seyn werden. Bis dahin wird Prinz Friedrich der Niederlande mit seiner Gemahlin eine Reise nach Berlin antreten. Der Prinz wird wahrscheinlich nur kurze Zeit an dem Hofe seines erlauchten Schwiegervaters verweilen, die Prinzessin aber einen längeren Aufenthalt in Berlin nehmen. Wahrschein-

lich wird aber auch in diesem Sommer wieder die Prinzessin Albrecht von Preußen ihre königlichen Verwandten im Haag besuchen. (D. C.)

R u s s l a n d.

St. Petersburg, 11. März. Der Gouvernementschef von Irkutsk hat, veranlaßt durch den Uebergang eines eingebornen Sibiriens mit seinen minderjährigen Kindern vom Nomadenleben zum Ackerbau, bei der Regierung angefragt, ob die minderjährigen Kinder dieses Eingebornen, die im Nomadenzustande keinen Abgaben unterworfen sind, bei dem Uebergange zum ansässigen Leben mit Abgaben und Landesleistungen belegt werden sollen. Die nichtrussischen nomadirenden Eingebornen Sibiriens sind nämlich vom 18. bis 50. Jahre ihres Alters zur Zahlung des Jaksaks (Tributs) verpflichtet; die Steuern zu Landesleistungen aber entrichten sie nach der Zahl der Seelen bei der Revision, indem sie übrigens das Recht haben, diese Steuern unter sich nach dem Mittel eines jeden zu vertheilen. In Bezug auf diejenigen Eingebornen, welche aus dem Nomadenzustande zum ansässigen Leben übergehen, d. h. Landbauer oder Städtebewohner werden, ist festgesetzt, daß dieselben die Abgaben desjenigen Standes entrichten sollen, zu welchem sie übergehen. Zugleich hat die Obrisobrigkeit von Irkutsk jenen Anfrage die Bemerkung beigelegt, daß die Eingebornen, welche eine fast zweimal geringere Kopfsteuer, als die Kronbauern leisten, das Nomadenleben größtentheils in Folge der Annahme der christlichen Religion oder wegen Bedrückungen von Seiten ihrer Landsleute aufgeben. Da sie nun bei dem Uebergange zum ansässigen Leben der Krone mehr Abgaben entrichten, so sey es zur Aufmunterung zu demselben billig, wenigstens bei den minderjährigen unter 18 Jahren bis zur neuen Revision die Abgabenfreiheit beizubehalten, die ihnen im Nomadenleben zugestanden würden. Diese Anfrage ist nunmehr von dem sibirischen Komie auf entsprechende Weise mit Genehmigung Sr. Maj. des Kaisers beantwortet worden.

P o l e n.

Bei der am 15. d. zu Warschau begonnenen Verlosung der fl. 300 Loose sind nachstehende Preise gewonnen worden, als: Nr. 146,072 fl. 250,000; Nr. 94,959 fl. 8000; Nr. 110,841 fl. 4000; Nr. 57,956 und 112,285 jede fl. 2500; Nr. 38,507, 41,077, 60,997, 131,583, 134,544 jede fl. 2000; Nr. 12,521, 24,222, 26,132, 27,443, 36,086, 39,454, 39,500, 52,718, 53,923, 59,231, 74,060, 86,190, 94,988, 114,229, 114,231, 135,174, 144,169 jede à fl. 900.

S c h w e i z.

¶ Aus der Schweiz, 20. März. Die ganze Schweiz beschäftigt sich in diesem Augenblick beinahe ausschließlich mit den dormaligen Angelegenheiten des Kantons Bern, und wirklich sind dieselben auch von einer solchen Art, daß sie wohl allgemeine Aufmerksamkeit verdienen, indem sie leicht Ereignisse herbeiführen könnten, welche wichtige Interessen der ganzen Eidgenossenschaft be-

rühren dürften. Schon vor Unterdrückung des Sicherheitsvereins war die Stimmung der Gemüther in genanntem Kanton sehr gereizt; seit nun aber dessen großer Rath den bekannten Schnell'schen Vorschlag über Aufhebung des gedachten Vereins zum Beschluß erhoben hat, ist die Erbitterung und der Partehaß noch um Vieles gewachsen, und hat leider einen solchen Grad von Heftigkeit erlangt, daß es als eine Art von Wunder zu betrachten wäre, wenn die befeindenden Parteien nicht auch noch anderwärts, als blos in den Zeitungen, sich befehdeten und ihre Kraft mäßen. Wie man vielfach versichert, wird der am 8. März gewaltsam getödtete und zu Grabe getragene Sicherheitsverein in den nächsten Tagen wieder auferstehen, wenn nicht bereits dasselbe schon geschehen ist, und es wird derselbe unter verändertem Namen, aber eben so öffentlich, wie früher, seine Thätigkeit wieder beginnen. Diesen Wiederbelebungsakt kann selbst die Allmacht der Burghorfer Schnelle nicht verhindern, weil das Recht der Assoziation im Kanton Bern, dormalen wenigstens, noch gesetzlich besteht, es dort also Jedermann freisteht, jede ihm beliebige Gesellschaft zu stiften, in so fern eine solche sich innerhalb der gesetzlichen Schranken bewegt. Der Großrathsbeschluss vom 8. März hat eine blos formelle Bedeutung und verbietet einzig und allein das Bestehen einer Verbindung, die sich Sicherheitsverein nennt. Da nun auf den Namen nichts ankommt, so kann auch den Mitgliedern des aufgelösten Vereins nicht viel daran liegen, unter welcher Firma derselbe forteristire. Ohne Zweifel wird der große Rath die erneuerte Verbindung wieder unterdrücken; aber so lange diese Behörde das Assoziationsrecht nicht gänzlich aufhebt, oder, was noch obdieser wäre, die Namen derjenigen Berner Bürger nicht öffentlich bezeichnet, die dieses Recht nicht genießen sollen, so lange wird der Sicherheitsverein fortbestehen, wäre er auch gezwungen, seinen Namen zwanzigmal zu wechseln. Welche Folgen aber endlich solche extreme Maßregeln haben werden, dies vorauszusagen, liegt jenseits der Möglichkeit der Berechnung; keinesfalls können sie für den Menschenfreund und den ächten Schweizer von erfreulicher Art seyn.

Basel. Folgendes ist das Ergebnis der Volkszählung vom 25. Januar d. J. Der Kanton Basel Stadttheil hat 24,323 Einwohner. Die Stadt Basel innerhalb der Mauer 20,452; im Bann 1,754; zusammen 22,206, wovon 8,578 Stadtbürger, 8,624 Kantons- und Schweizerbürger und 5,004 Fremde.

Durch Kreis Schreiben vom 11. März. setzt der Ort die Stände in Kenntniß, daß während der zeitlichen Abwesenheit des Freiherrn von Blonay, Marquis von Doria die Geschäfte der königl. sardinischen Gesandtschaft in der Schweiz besorgen wird.

Durch Zirkulare vom gleichen Datum übermitteln er den Kantonen ein vom 9. vorigen Monats datirtes Schreiben des Kaisers von Oesterreich, durch welches Freiherr von Binder-Kriegelstein von der Stelle eines k. k. außerordentlichen Gesandten und Bevollmächtigten Ministers bei der schweizerischen Eidgenossenschaft

abgerufen wird, während dessen bisheriger Stellvertreter, Graf von Bombelles, bis auf weitere Bestimmung seine bisherigen Verrichtungen fortsetzen wird.

Großbritannien.

London, 16. März. Die Debatte über die ministeriellen Vorschläge zur Regulirung der Kirchensteuer ist gestern beendigt worden. Die Motion des Kanzlers der Schatzkammer, Hrn. Spring Rice, wurde mit 273 Stimmen gegen 250 angenommen. Dieser Sieg mit nur 23 Stimmen Majorität ist einer Niederlage gleich zu achten, besonders wenn man bedenkt, daß 40 katholische Parlamentsglieder im Hause der Gemeinen mitstimmten. Die Whigorgane geben nun selbst die Bill für verloren; sie wird zuverlässig im Oberhaus durchfallen. Lord Stanley war der Hauptredner des Abends.

Frankreich.

Paris, 18. März. Die Regierung hat die Protestation des Erzbischofs von Paris an den Staatsrath verwiesen. Man will dadurch einer bedenklichen Debatte in der Deputirtenkammer zuvorkommen.

— Die Einweihung des historischen Museums zu Versailles soll auf den 26. Apr. (den Geburtstag der Königin) festgesetzt seyn. Man will wissen, es würden erlauchete Gäste aus Deutschland und Belgien zu dieser Feierlichkeit eintreffen.

† Paris, 19. März. Die gestrige Deputirtenkammersitzung war fast ausschließlich Bittschriften ohne allgemeines Interesse gewidmet. Gegen das Ende derselben las Hr. Benjamin Delessert einen Brief des Präsidenten Dupin vor, worin dieser um einen fünfjährigen Urlaub bittet; dieses Gesuch wurde bewilligt. — Außer den Nachrichten aus Spanien waren es vorzüglich jene von Amiens, welche gestern die Börse beschäftigten. Man sagte, eine Emeute sey unter den Arbeitern dieser Stadt ausgebrochen, und das 2te Kürassierregiment habe sich geweigert, die Waffen zu ergreifen, als man es gegen die Empörer führen wollte. Die Charte von 1830 berichtete gestern Abend diese Angaben. Ihr zufolge wurden die Unordnungen durch die Vollziehung einer königl. Ordonnanz veranlaßt, welche die Erhebung der städtischen Zölle auch auf die Vorstädte ausdehnt. An dem Tage, wo die Erhebung beginnen sollte, bildeten sich zahlreiche Gruppen. Als darauf der Hauptunruhestifter, ein gewisser Dreur, verhaftet wurde, so begaben sich die Volksaufen vor das Gefängniß und verlangten seine Freilassung. Jetzt requirirte der Präsekt die bewaffnete Macht. Das 2te Regiment, weit entfernt, dem Gehorsam zu verweigern, eilte sogleich auf den Platz der Mairie, und einige Chargen im Trabe zerstreuten die versammelte Menge. Einige Steine wurden auf die Truppen geworfen; allein es kam zu keinen weiteren Feindseligkeiten, und beim Abgang der Post war die Ruhe vollkommen hergestellt. — Man findet es sehr auffallend, daß die Gerüchte über neue königsmörderische Pläne, Fabrication von Höltenmaschinen, Affassinenverbindungen u. s. w.

sich eben in dem Augenblicke einander drängen, wo das Ministerium eine Vermehrung der geheimen Fonds verlangt. Man will in diesem Zusammentreffen die Intriguen gewisser Menschen bemerken, die sich gern als unentbehrlich geltend machen möchten. — Der Reunier'sche Prozeß ist noch weit vom Schlusse entfernt. — Man sagt, Herr Dupin habe den fünfjährigen Urlaub nur gefordert, um sich der Diskussion des Apanagengesetzes zu entziehen, weil seine Stellung während derselben eine sehr delikate seyn werde, denn der Präsident der Kammer ist bekanntlich zugleich Rechtskonsulent der Familie Orleans.

† Paris, 20. März. Die verlangten Supplementkredite sollen auf folgende Weise verwendet werden: Für die Departementalpolizei 150,000 Fr.; Bewachung des Schlosses 380,000 Fr.; diplomatische Polizei 200,000 Fr.; Unterstügungen der Presse 300,000 Fr.; Polizei von Lyon, Grenoble, Dijon, Straßburg 200,000 Fr.; Belohnungen 100,000 Fr.; Armenpolizei 400,000 Fr.; Polizei des Konseilspräsidenten 100,000 Fr.; Bewachung der geheimen Gesellschaften 200,000 Fr.

— Gestern, Morgens, starb Hr. de Pradt, nach einem mehrtägigen Todeskampfe. Die Gazette erzählt, daß er dem Erzbischof von Paris seine Neue bezeugt habe.

— In der heutigen Sitzung der Deputirtenkammer wurde die Diskussion des Gesetzentwurfs über den Sekundärunterricht fortgesetzt.

Cours der Staatspapiere in Frankfurt.

Den 21. März, Schluß 1 Uhr.		SpGr.	Pap.	Geld.
Oesterreich	Metall. Obligationen	5	—	104 ³ / ₄
	do. do.	4	—	99 ³ / ₄
	do. do.	3	—	74 ¹¹ / ₁₆
" "	Bankaktien	—	—	1631
	fl. 100 Loose bei Nothf.	—	—	220
	Partialloose do.	4	141 ¹ / ₈	—
" "	fl. 500 do. do.	—	—	113
	Bethm. Obligationen	4	98 ³ / ₄	—
	do. do.	4 ¹ / ₂	101 ¹ / ₂	—
Preußen	Staatsschuldschein	4	—	104 ¹ / ₂
	d. b. d. in Lnd. à fl. 12 ¹ / ₂	4	100	—
" "	Prämienchein	—	—	64 ³ / ₈
	Obligationen	4	—	101 ³ / ₄
Baden	Rentenschein	3 ¹ / ₂	—	101 ¹ / ₂
	fl. 50 Loose b. Soll u. S.	—	—	94 ³ / ₄
Darmstadt	Obligationen	3 ¹ / ₂	—	100 ³ / ₈
	fl. 50 Loose	—	—	65 ³ / ₄
" "	fl. 25 Loose	—	—	23 ³ / ₄
	Obligationen b. Nothf.	4	—	101 ³ / ₄
Nassau	Obligationen	4	—	102 ³ / ₄
Frankfurt	Integrale	2 ¹ / ₂	—	52 ¹ / ₂
Holland	Integrale	2 ¹ / ₂	—	52 ¹ / ₂
Spanien	Aktivschuld	5	—	24 ³ / ₄
	Passivschuld	—	—	7 ³ / ₈
Polen	Lotterieloose Rtl.	—	—	64
	do. à fl. 500	—	—	78 ³ / ₄

Staatspapiere.

Pariser Börse vom 20. März. 5proz. konsol. 106 Fr. 50 St. — 3proz. konsol. 78 Fr. 75 St. — Span. Mt. 25³/₄; Pass. 7¹/₈. — Portug. 3proz. 3¹/₄.

Redigirt unter Verantwortlichkeit von Ph. Macklot.

Auszug aus den Karlsruher Witterungsbeobachtungen.

21. März	Barometer.	Thermometer.	Wind.	Witterung überhaupt.
M. 7 ¹ / ₂ U.	273. 7,1 R.	2,7 Gr.üb. 0	ND	trüb, Schnee
M. 3 U.	273. 6,6 R.	0,7 Gr.üb. 0	N	ebenso
M. 11 U.	273. 7,1 R.	3,2 Gr.üb. 0	ND	trüb

Karlsruhe. (Töchterchule.) Dienstag, den 4. April, hängt der Unterricht in der höhern Töchterchule wieder an. Bis dahin können neue Schülerinnen bei Unterzeichnetem angemeldet werden. Das Schulgeld für die unterste oder fünfte Klasse beträgt 16 Gulden jährlich.

R. Kärcher, Professor.

Nr. 1787. Korl. (Zollbetrug.) Am 3. d. M. Nachts, fanden mehrere Gränzaufseher auf dem sogenannten Kinzigstopfstein zwischen Kehl und Kuenheim einen Ballen, in welchem

6 Pfund Cigarren und
4 „ fabrizirter Rauchtobak

eingepackt waren.

Da der Eigenthümer unbekannt ist, so wird derselbe aufgefordert, sich

innen 6 Monaten, a dato,

daher zu melden und zu rechtfertigen, widrigenfalls nach §. 37 des Zollstrafgesetzes die Waaren konfiszirt werden.

Korl., den 7. März 1837.

Großh. badisches Bezirksamt.
Sichrodt.

Durbach. (Weinversteigerung.) Am 5. April d. J., Nachmittags halb 2 Uhr, werden im Pfarrhause zu Durbach folgende rein gehaltene Durbacher Weine versteigert:

Jahrgang.	Fuder.
1825er	1 ¹ / ₂ gemischt.
1827er	1 ¹ / ₂ rein.
1832er	1.
1833er	1 ¹ / ₂ .
1834er	2.
1835er	1.
1836er	2.

Durbach, den 16. März 1837.

Kelm, Pfarrer.

Karlsruhe. (Gasthausverkauf.) Dienstag, den 4. April d. J., Nachmittags 3 Uhr, wird auf den Antrag der Eigenthümer

das Gasthaus zum Ritter

daher mit der ewigen Schilddirtschaftsgerechtigkeit, bestehend aus einer zweistöckigen Behausung sammt Anbau, in einer der frequentesten Lagen hiesiger Stadt gelegen, und das Eck der Langen- und Waldhornstraße bildend, — No. 26, 28, — mit zwei geräumigen Wirtschaftszimmern, einem Saale, zwanzig Gastzimmern, Stallung für ungefähr 30 Pferde, Waschhaus und

sonstiger für den Wirtschaftsbetrieb passender Zugehörden, im Hause selbst einer öffentlichen Versteigerung ausgesetzt.

Karlsruhe, den 21. März 1837.

Großh. badisches Stadtamtsrevisorat.

Kerler.

vdt. Dümas.

Bühl. (Weinversteigerung.) Eingetretener Hindernisse wegen kann die in der Karlsruh. Zeitung, Nr. 71, 72 und 73, auf Samstag, den 25. März d. J., angekündigte Weinversteigerung aus der Verlassenschaftsmasse des verstorbenen Pfarrers Alois Georg Blattmann von Unghurst nicht vor sich gehen, und wird solche auf folgende Tage unwiderrüflich festgesetzt, nämlich:

Auf	Mittwoch,	den 29. d. M.,	früh 9 Uhr,	in dem Pfarrhause zu Unghurst, von
2 Ohmen	40 Maaf	1827er	weißer Wein,	Kaufers Gewächs,
2 do.	10 do.	1832er	do.	do.
9 do.	60 do.	1834er	do.	do.
4 do.	60 do.	1835er	do.	do.
3 do.	—	1836er	do.	do.
1 Ohm	80 do.	1834er	rother Wein	do.

Auf Donnerstag, den 30. d. M., früh 9 Uhr, in dem Pfarrhause zu Lauf, von
13 Ohmen 80 Maaf 1834er weißer Wein, Kaufers Gewächs,
9 do. — 1835er do. do.
Zugleich werden an diesen beiden Tagen 13 in Eisen gebundene Fässer, von verschiedener Größe, zur Versteigerung gebracht; wozu man die Liebhaber hiemit einladet.
Bühl, den 20. März 1837.

Bogel,
Theil. Kommissär.

Karlsruhe. (Holzversteigerung.) Mittwoch, den 29. d. M., früh 9 Uhr, wird in nachbenannten Distrikten des großh. Hardtwaldes öffentliche Versteigerung ausgesetzt:

- im Distrikt Großen Acker:
4675 Stück Forstenwellen;
- Distrikt Langeblöße:
2475 Stück gemischte Wellen;
- Distrikt Hammelsblöße:
2800 Stück Forstenwellen;
- Distrikt Sandblöße:
86¹/₂ Klafter eichene Stumpen;
- am Hagsfelder Blankenlocher Weg:
4 Loose unaufgeschafftes Reisholz.

Die Zusammenkunft findet auf der Stutenfeer Allee bei der großen Ackerhütte statt.

Karlsruhe, den 22. März 1837.

Großh. badisches Hofforstamt.
v. Schönau.

vdt. Erdelmeier.

Bühl. (Weinversteigerung.) Samstag, den 15. April, Nachmittags 2 Uhr, versteigert die unterzeichnete Stelle in schicklichen Abtheilungen

120 bis 130 Ohm 1836er
reingehaltene Weine; wozu man die Liebhaber einladet.
Bühl, den 16. März 1837.

Großh. badische Domänenverwaltung.
Haefelin.

Rüppurr. (Kuch- und Brennholzversteigerung.) In dem markgräflichen Langengrundwalde bei Darlanden werden nachgenannte Holzgattungen versteigert:

- Mittwoch, den 29. März d. J., früh 8 Uhr,
28 Stämme weidenes und popelnes Kuchholz,
71 Klafter weiches Scheiterholz,
9 „ gemischtes hartes Holz, und
10,000 Stück gemischte Wellen, und
Donnerstag, den 30. März, früh 8 Uhr,

25,175 Stück Wellen von gemischtem Erdbolze; wozu die Liebhaber mit dem Bemerkten eingeladen werden, das die Zusammenkunft jeden Tag um die gedachte Stunde am Rathshaus zu Darlanden statt findet.

Rüppurr, den 20. März 1837.
Großh. badische Bezirksforstrei.
Schmitt.

Achern. (Holzversteigerung.) Aus Domänenwaldungen der Bezirksforstrei Neufreistett, Distrikt Strichwald, werden durch Bezirksforstrei Wolf nachbenannte Hölzer an den bezeichneten Tagen, gegen baare Zahlung vor der Abfuhr, der öffentlichen Steigerung ausgesetzt:

- Dienstag, den 28., und Mittwoch, den 29. d. M.,
- 147 Klafter erlenes Scheiterholz,
- 10 1/2 = buchenes
- 33 = eichenes
- 19 1/2 = eichenes Prügelholz,
- 39 = erlenes
- 1 1/2 = buchenes
- 2 Haufen Spähne,
- 12,475 gemischte Wellen

Donnerstag, den 30. d. M.,
19 Stück vorzüglich schöne, zu Boden liegende Holländerischen,
9 Stämme eichenes Bauholz und
1 buchener Klotz.

Die Zusammenkunft ist jedesmal, Morgens 9 Uhr, in dem Holzschlag.

Achern, den 17. März 1837.
Großh. badisches Forstamt.
v. Rig.

Kork. (Bekanntmachung.) Die unter dem 15. d. M. in diesseitigem Korker Waldtheil statt gehabte Bau- und Holländer-Eichenversteigerung hat die Genehmigung erhalten, wovon die Herren Steigerer, der Abrede gemäß, auf gegenwärtigem Wege Nachricht erhalten.

Kork, den 18. März 1837.
Bürgermeisteramt.
Göpper.

Nr. 4150. Bühl. (Schuldenliquidation.) Anton Bender, ledig, von Affenthal, Oswald Müller und seine Ehefrau, Elisabeth, geborne Drüsel von Steinbach, Anton Habich und seine Ehefrau, Sabine, geborne Daichauer von Kappel, wollen nach Nordamerika auswandern, und haben wir zu diesem Zwecke Schuldenliquidationstagsfahrt auf

Mittwoch, den 29. März d. J.,
früh 8 Uhr,
anberaumt; wozu deren Gläubiger mit dem Anfügen vorgeladen werden, das ihnen bei ihrem Nichterscheinen diesseits nicht mehr zu ihren Ansprüchen verhalten werde.

Bühl, den 20. März 1837.
Großh. badisches Bezirksamt.
Häselin.

vdt. Gerstner.

Nr. 2095. Bretten. (Schuldenliquidation.) Gegen jung Jakob Friedrich Schmidt von Münzesheim haben wir Sant erkannt, und Tagsfahrt zum Nichtigstellungs- und Vorzugsverfahren auf

Donnerstag, den 6. April d. J.,
Morgens 8 Uhr,
auf diesseitiger Gerichtskanzlei anberaumt.

Alle diejenigen, welche, aus was immer für einem Grunde, Ansprüche an die Santmasse machen wollen, werden aufgefordert, solche in der angelegten Tagsfahrt, bei Vermeidung des Ausschlusses von der Sant, persönlich oder durch gehörig Bevollmächtigte schriftlich oder mündlich anzumelden, und zugleich die etwaigen Vorzugs- oder Unterpfandsrechte zu bezeichnen, die der Anmeldende geltend machen will, mit gleichzeitiger Vorlegung der Beweiskunden- oder Antretung des Beweises mit andern Beweismitteln.

In derselben Tagsfahrt wird ein Massepfleger und Gläubigerausschuß ernannt, ein Borg- und Nachlassvergleich versucht werden, und sollen in Bezug auf diese Ernennungen, so wie der etwaigen Borgvergleich, die Nichterscheinenen als der Mehrheit der Erschienenen beitretend angesehen werden.

Bretten, den 13. Febr. 1837.
Großh. badisches Bezirksamt.
Beck.

vdt. Ottenborfer.

Nr. 1634. Kork. (Schuldenliquidation.) Gegen wewirth, Lorenz Knöbel von Stadt Rehl, ist Sant erkannt und Tagsfahrt zum Nichtigstellungs- und Vorzugsverfahren auf

Freitag, den 7. April d. J.,
Vormittags 9 Uhr, auf diesseitiger Amtskanzlei anberaumt; wozu alle diejenigen, welche, aus was immer für einem Grunde, Ansprüche an die Santmasse machen wollen, mit dem anher vorgeladen werden, solche in der angelegten Tagsfahrt, bei Vermeidung des Ausschlusses von der Sant, persönlich oder durch gehörig Bevollmächtigte, schriftlich oder mündlich anzumelden, und zugleich die etwaigen Vorzugs- oder Unterpfandsrechte zu bezeichnen die der Anmeldende geltend machen will, mit gleichzeitiger Vorlegung der Beweiskunden oder Antretung des Beweises mit andern Beweismitteln.

Zugleich werden in der Tagsfahrt ein Massepfleger und ein Gläubigerausschuß ernannt, Borg- und Nachlassvergleich versucht, und sollen, in Bezug auf Borgvergleiche und Ernennung des Massepflegers und Gläubigerausschlusses, die Nichterscheinenen als der Mehrheit der Erschienenen beitretend angesehen werden.

Kork, den 1. März 1837.
Großh. badisches Bezirksamt.
Gichrodt.

Am 12. April d. J. Versteigerung kostbarer und seltener französischer, spanischer und portugiesischer ic. ic. Weine aus dem Keller des Generals Courton in Paris (Rue de Richelieu Nr. 106.)

Hrn. Courton's Vater, gestorben im Jahre 1786, war einer der ersten Häuser in Paris machte, ist der Gründer des Weinelagers. Seit dieser langen Zeit benutzte General Courton jede Gelegenheit, und sparte weder Mühe noch Aufwand, um die besten Erzeugnisse jedes berühmten Weinberges zu verschaffen. Es kommen in dieser Versteigerung 150 Sorten Weine, von Verschiedenheiten dieser Weine vor.

Der große Ruf, den Hr. Courton's Keller genießt, so wie auch dessen Kennerchaft in Weinen, überheben uns alles Bedenken. Betreffend nähere Nachweisungen, verweisen wir die Liebhaber auf das Verzeichniß des Alters und des Ursprungs jeder Weinarte, welches im Komtoir der Karlsr. Zeitung zu erhalten ist.

Mit einer Beilage.